

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 51-52

vom 20. Dezember 2018

Anlage zu Ziffer 343

- **Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunales
Rechenzentrum Niederrhein**

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein, zuletzt geändert am 30.11.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsmitglieder	1
§ 2	Name und Sitz	1
§ 3	Aufgaben	2
§ 4	Organe und Ausschüsse.....	2
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	2
§ 6	Zuständigkeit der Verbandsversammlung	2
§ 7	Beschlüsse der Verbandsversammlung	3
§ 7a	Entschädigung für die Mitglieder und ihre Stellvertretung	4
§ 8	Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt	4
§ 9	Verbandsvorstehende Person.....	5
§ 10	Verwaltungsrat.....	6
§ 11	Dringlichkeitsentscheidungen	7
§ 12	Personal	7
§ 13	Finanzierung.....	7
§ 14	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	8
§ 15	Pflichten der Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden	9
§ 16	Haftung	10
§ 17	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Verbandsanwendenden	10
§ 18	Auseinandersetzung	11
§ 19	Amtliche Bekanntmachungen	11

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel sowie die Städte Bottrop und Krefeld bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ (KRZN).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten. Verbandsanwendende sind kreisangehörige Städte und Gemeinden, die gemäß § 15 Abs. 4 dieser Satzung über den Kreis, dem sie angehören, an den Zweckverband angebunden sind.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (3) Der Zweckverband kann Leistungen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im Rahmen des § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für Dritte erbringen. Zu Dritten gehören auch Einrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Gegenüber seinen Verbandsmitgliedern, Verbandsanwendenden und Dritten ist das KRZN Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Das KRZN führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, zu entsprechen. Es unterliegt der Kontrolle durch die gem. Art. 51 EU-DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

§ 4 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
 - die verbandsvorstehende Person (§ 9)
 - der Verwaltungsrat (§ 10).
- (2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertretende in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende_n und die Stellvertretung.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 - die Wahl der/des Verbandsvorstehenden und der Stellvertretung,

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

- die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretung,
 - die Bestätigung der Bestellung von Geschäftsleitung und stellv. Geschäftsleitung durch die/den Verbandsvorstehenden,
 - den Erlass der Haushaltssatzung,
 - die Kenntnisnahme der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
 - die Kenntnisnahme der Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung der/des Verbandsvorstehenden,
 - die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Bestellung von Prüfenden oder die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben,
 - den Kauf und die Veräußerung von Grundstücken,
 - die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 - die Auflösung des Zweckverbandes,
 - die Wahl einer verbeamteten Person des KRZN zum Kämmerer,
 - die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die erstmalige Beteiligung und die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform,
 - die Benennung von Vertretenden in Gesellschafterversammlungen, soweit das KRZN Gesellschaften oder andere Vereinigungen in privater Rechtsform errichtet hat. Die Vertretenden können durch die Verbandsversammlung mit Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung versehen werden.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von ihr zu beschließen ist.

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes und eine Verlegung des Sitzes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der §§ 3 und 10 dieser Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

§ 7a Entschädigung für die Mitglieder und ihre Stellvertretung

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 45 Abs. 2 GO NRW festzusetzende Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit sowie für den Verdienstausschlag beträgt 11 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 26 Euro pro Stunde und auf höchstens 208 Euro pro Tag festgesetzt. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Verdienstausschlag wird nur für die Zeit von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr gewährt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.
- (2) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z. B. Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 11 Euro erstattet.
- (3) Dienstreisen gelten als generell durch die Versammlung genehmigt, soweit die Dienstreise im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Land NRW beschränkt. Es wird die Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes NRW gezahlt.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören zwölf Mitglieder an.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die in § 103 GO NRW festgelegten Aufgaben wahr.
- (3) Die vorsitzende Person der Versammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen.
- (4) Der Zweckverband richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt (RPA) ein oder lässt seine Prüfungsaufgaben durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen. Der

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Prüfungsauftrag gilt für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Er kann mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren widerrufen werden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist in jedem 2. Jahr das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes zu beteiligen.

- (5) Einzelheiten regelt eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 9 Verbandsvorstehende Person

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die verbandsvorstehende Person und ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten der Verbandsmitglieder oder aus dem Kreis der allgemeinen Vertretung auf die Dauer von sechs Jahren, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes.
- (2) Die verbandsvorstehende Person und ihre Stellvertretung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die verbandsvorstehende Person oder ihre Stellvertretung sind jedoch verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (3) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt der verbandsvorstehenden Person
- die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates,
 - die Erledigung der ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten,
 - die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften,
 - die Erledigung aller Aufgaben, die ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
 - die Leitung und Verteilung der Geschäfte.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der verbandsvorstehenden Person oder ihrer Stellvertretung unterzeichnet.
- (5) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat die verbandsvorstehende Person den Verwaltungsrat zu hören.
- (6) Die verbandsvorstehende Person kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung ihrer Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes einer Gebietskörperschaft oder sonstiger Stellen bedienen. Das Einverständnis dieser Gebietskörperschaft oder der sonstigen Stelle ist erforderlich.
- (7) Die verbandsvorstehende Person bestellt eine oder zwei Geschäftsleitende sowie stellvertretende Geschäftsleitende. Die Bestellung von Geschäftsleitenden und stellv. Geschäftsleitenden bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) In den Verwaltungsrat entsenden die Mitgliedskreise die Landrätin / den Landrat, ihre / seine allgemeine Vertretung oder die/den jeweilige_n Fachdezernentin/Fachdezernenten und drei Bürgermeister_innen ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, insgesamt jedoch nicht mehr als 4 Vertretende je Kreis. Solange ein Kreis nicht oder nicht mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, kann er statt Bürgermeister_innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine entsprechende Anzahl an leitenden Mitarbeitenden des Kreises entsenden.

Die Städte Krefeld und Bottrop entsenden die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und/oder die allgemein vertretende Person, die/den für Organisation zuständige_n Beigeordnete_n und weitere Mitarbeitende, insgesamt jedoch nicht mehr als 4 Vertretende je Stadt.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine stellvertretende Person zu benennen. Die Bürgermeister_innen werden von einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister vertreten. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder übertragen werden.

- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat die verbandsvorstehende Person inne.
- (3) Aufgaben des Verwaltungsrats sind
- die Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden,
 - die Festlegung der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
 - die Entscheidung über Ausnahmen von § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung
 - die Freigabe von Verfahren und Programmen, welche auch delegiert werden kann,
 - die Beschlussfassung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) sowie die Beschlussfassung über die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab EG 13,
 - die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - der Beschluss über alle gemeinsamen Fragen der Arbeitsorganisation - soweit die Aufgabengebiete (Organisationsgewalt pp.) der Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten betroffen werden - und bei der Aufstellung der Aufgaben- und Zeitpläne.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

- (5) Für das Verfahren im Verwaltungsrat gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Die vorsitzende Person der Verbandsversammlung entscheidet mit einem Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit.
- (2) Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Die verbandsvorstehende Person entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht ihrer Behörde angehören darf, in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12 Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte anzustellen sowie Beschäftigte einzustellen.
- (2) Die verbandsvorstehende Person ist zuständig für die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 12 und die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst).
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für verbeamtete Personen bedürfen der Unterzeichnung durch die verbandsvorstehende Person oder ihrer Stellvertretung und durch ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates.
- (4) Dienstvorgesetzte_r ist die verbandsvorstehende Person.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen dienen zusammen mit den sonstigen Erträgen zur Deckung der nach den Grundsätzen des NKF NW ermittelten Aufwendungen des KRZN. Einnahmen werden erzielt von

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

den Verbandsmitgliedern, den Verbandsanwendenden sowie von Dritten.

- (2) Das KRZN erbringt gemäß § 3 Abs. 1 Entwicklungsleistungen im Rahmen eines Produktentwicklungsplans. Das Volumen des Produktentwicklungsplans wird mit Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 6 Abs. 1 festgelegt. Die entsprechenden Kosten tragen die Verbandsmitglieder, sofern sie nicht von Dritten zu tragen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ zum 31.12. des Vorvorjahres. Solange ein Kreis nicht oder nicht mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, gelten als Einwohnerzahl in diesem Absatz 1/3 der Einwohnerzahl des Kreises zuzüglich 2/3 der Einwohnerzahl derjenigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, mit denen der Kreis eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“, zum 31.12. des Vorvorjahres.
- (3) Die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendende bestellen gemäß § 3 Abs. 1 beim KRZN Bündel von IT-Leistungen (Leistungspakete) zur Unterstützung ihrer Kernaufgaben. Für die Bereitstellung dieser Leistungspakete zahlen die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendende einwohnerbezogene Produktionsentgelte unter Berücksichtigung von Anwendungskategorien und Größenklassen. Grundlage für die Ermittlung der Produktionsentgelte sind Preislisten, die gemäß § 6 Abs. 1 (Höhe) und gemäß § 10 Abs. 3 (Aufteilung) auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung beschlossen werden.
- (4) Die Entwicklungs- bzw. Produktionsentgelte werden den Verbandsmitgliedern und Verbandsanwendenden zum 01.01. eines Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlungsweise ist monatlich.
- (5) Die Abrechnung von Leistungen für Dritte sowie für optionale und individuelle Leistungen für Verbandsmitglieder und Verbandsanwendende erfolgt auf einzelvertraglicher Grundlage.
- (6) Für den Fall, dass die Einnahmen nach Absatz 2 bis 6 und die sonstigen Erträge inklusive der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage die Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen lt. Fortschreibung von IT.NRW zum 31.12. des Vorvorjahres richtet.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften für die Gemeinden nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 GkG NRW sinngemäß Anwendung.

1 **Rechtsgrundlagen**

1.01 **Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer, wenn kein Kämmerer bestellt ist, von der Geschäftsleitung aufgestellt und der verbandsvorstehenden Person zur Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die verbandsvorstehende Person leitet den von ihr bestätigten Entwurf dem Verwaltungsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zu Beschlussfassung zu.
- (4) Der Jahresabschluss ist einschließlich des Lageberichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 15 Pflichten der Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden

- (1) Die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden verpflichten sich, Hard- und Software ausschließlich über das KRZN zu beschaffen. Für Aufgabenbereiche, für die das KRZN keine Anwendungen anbietet oder in angemessener Zeit entwickelt, dürfen eigene Verfahren autonom entwickelt werden, die jedoch über das KRZN den anderen Verbandsmitgliedern und Verbandsanwendenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Welche Zeit angemessen ist, entscheidet der Verwaltungsrat abschließend. Bietet das KRZN in diesen Fällen später Verfahren an, genießen autonome Entwicklungen Bestandschutz. Veränderungen autonomer Entwicklungen dürfen jedoch nur auf das KRZN-Verfahren hin entwickelt werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die anteiligen Entwicklungskosten gemäß § 13 Abs. 2 sowie die auf sie entfallenden Produktionskosten gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung zu zahlen. Sie verpflichten sich weiterhin, Arbeiten im Sinne des § 3 der Satzung, deren Erledigung durch das KRZN beschlossen worden ist, nicht von Dritten ausführen zu lassen oder selbst zu erledigen. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.
- (3) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden.
- (4) Die Kreise verpflichten sich, dieser Satzung entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen, sofern die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde über das Verbandsmitglied an den Zweckverband angeschlossen werden möchte.
- (5) Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Kleve und seinen Städten und Gemeinden vom 28.06./19.07.1976 i.d.F. der Änderungsvereinbarung vom 18.11./29.12.1977, zwischen dem Kreis Viersen und seinen Städten und Gemeinden vom 09.01./23.02.1973 i.d.F. der 2. Änderungsvereinbarung vom 02.12/09.01.1978 bzw. Gemeinde

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Niederkrüchten vom 14.10.1975/11.08.1975 und zwischen dem Kreis Wesel und seinen Städten und Gemeinden vom 28.03.1979 gelten für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Regelung im Sinne des Absatzes 4.

§ 16 Haftung

- (1) Verbandsmitglieder und Verbandsanwendende haften für unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung, aus der Ansprüche Dritter resultieren.
- (2) Soweit die Fehlerursachen vom KRZN zu vertreten sind, haftet dieses entsprechend dem Innenverhältnis gegenüber dem Verbandsmitglied oder dem Verbandsanwendenden.
- (3) Das Gleiche gilt, falls dem Verbandsmitglied oder dem Verbandsanwendenden durch unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung ein Schaden entstanden ist.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Verbandsanwendenden

- (1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband wird durch Kündigung beendet. Die Kündigung wird wirksam mit Eingang bei der verbandsvorstehenden Person. Die Mitgliedschaft wird beendet mit Ablauf des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der Kündigung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall den Beitritt von Verbandsmitgliedern auf Zeit zulassen und insoweit besondere Bestimmungen über den Austritt treffen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinen Anspruch aus dem Vermögen. Es haftet jedoch gegenüber dem Zweckverband für die satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tage des Ausscheidens.
- (4) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied bzw. Verbandsanwendenden werden auf seinen Antrag hin seine Daten ausgehändigt; die dadurch entstehenden Kosten trägt es selbst. Ihm überlassene Hardware geht in sein Eigentum über, es/er ist jedoch verpflichtet, dem KRZN den nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchrestwert zu erstatten, sofern das Gerät vom Verbandsmitglied/Verbandsanwendenden noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Verbandsmitglied bzw. der Verbandsanwendende die dem KRZN entstehenden Kosten. Der Ausscheidende ist, soweit Rechte Dritter entgegenstehen, nicht mehr berechtigt, die ihm überlassene Software weiterhin zu verwenden.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied bzw. der ausscheidende Verbandsanwendende tragen die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weiteren Jahren nach seinem Ausscheiden die seinem bisherigen Anteil

1 Rechtsgrundlagen

1.01 Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind.

- (6) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl (siehe § 13 Abs. 2) zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes den auf ihn entfallenden Anteil der Bediensteten zu übernehmen.
- (7) Die Kreise verpflichten sich, bei den nach § 15 Abs. 4 zu treffenden Regelungen § 17 Abs. 1, 4 und 5 in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 18 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine einvernehmliche Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die Einwohnerzahlen sind nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW) als maßgebliche Größe heranzuziehen.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Dienstkräfte, getrennt nach verbeamteten Personen und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Einstufung in diesen Gruppen nach dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern übernommen. Als Grundlage für die Anwendung dieses Systems dienen die Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorvorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW).
- (3) Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Bezirksregierung in Düsseldorf.

§ 19 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel sowie in den Rathäusern der Städte Bottrop und Krefeld oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

Fassung der Bekanntmachung vom
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Seite)